

schaftszweigen der Volkswirtschaft tätig sind, dort berufsfremd arbeiten und zurückgewonnen werden und sich schriftlich verpflichten, mindestens 5 Jahre eine leitende Funktion in wirtschaftlich noch schwachen LPG zu übernehmen (als Vorsitzende, Hauptbuchhalter, technische Leiter, Agronomen, Zootechniker und Brigadiere, denen wichtige Produktionsabschnitte unterstellt sind), erhalten nach ihrer Delegation folgende Zuwendungen:

- a) eine einmalige Beihilfe, wenn sie in den Bezirken Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Potsdam, Frankfurt (Oder) und Cottbus eingesetzt werden bzw. in diesen Bezirken umgesetzt werden, von **1400DM**, wenn sie innerhalb aller anderen Bezirke eingesetzt bzw. umgesetzt werden, bis zu **800DM** nach Vereinbarung entsprechend den neuen Einsatzbedingungen;
- b) einen Vergütungsausgleich gemäß Ziffern 2 und 3;
- c) Urlaubsvergütung und -gewährung auf der Grundlage der Betriebsordnung der LPG; den LPG wird empfohlen, den zum Einsatz kommenden Kadern entsprechend ihrer früheren Tätigkeit den tariflich zustehenden Jahresurlaub 1962 zu gewähren. Der Ausgleichsbetrag wird während des Urlaubs entsprechend Ziff. 2 Buchst. a weitergezahlt;
- d) Fahrkosten, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung gemäß Anordnung Nr. 1 und 2 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (GBI. I S. 299 und 304) in der Fassung der Anordnung Nr. 4 vom 30. Juni 1960 (GBI. I S. 410);
- e) Kadern, die im Besitz einer zusätzlichen Altersversicherung sind, bleibt diese erhalten.

2. Für das Jahr 1962 wird die Vergütung wie folgt gewährt:

- a) Die Höhe des monatlichen Ausgleichsbetrages ergibt sich aus der Differenz zwischen der geplanten Gesamtvergütung (Geld- und Naturalvergütung) je Arbeitseinheit (AE) in der betreffenden LPG und einer angenommenen Gesamtvergütung einer fortgeschrittenen LPG von 12 DM je AE, multipliziert mit den in diesem Beschluß festgelegten monatlich anzurechnenden Arbeitseinheiten.
- b) Entsprechend der Funktion und der Größe der LPG ist für die Anzahl der AE (monatlich) folgende Berechnungsgrundlage anzuwenden:

ha/LN	Vorsitzende	Agronomen, Zootechniker, techn. Leiter, Hauptbuchhalter
bis 500	65 AE	55 AE
von 500-1000	65- 85 AE	55- 60 AE
von 1000-1500	85-100 AE	60- 80 AE
von 1500-2000	100-110 AE	80- 90 AE
üb. 2000	120 AE	100 AE

Wird von den genannten Kadern (Agronomen, Zootechnikern) einer gleichzeitig in die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden gewählt, sind für die Berechnung für ihn 90 % der AE, die für den Vorsitzenden vorgesehen sind, zugrunde zu legen.

Größe des Brigadebereiches

ha/LN	Brigadiere der Komplex- brigade *	Brigadiere der Feldbau- brigade	Brigadiere der Viehwirt- schaftsbrigade
bis 300	AE 55	AE 45	GV AE 70 25
300- 500	55-65	45-50	70-140 25-40
500-1000	65-85	50-60	140-210 40-50
			210-350 50-55
			350-700 55-65

(für jede weiteren 100 GV 2 AE zusätzlich)

Für die zwischen der Von-bis-Spanne liegenden Größen sind die entsprechenden Zwischenwerte zugrunde zu legen.

- 3. Die unter den Ziffern 1 und 2 festgelegten Regelungen gelten für alle Hoch- und Fachschulkader und andere qualifizierte Leitungskader mit entsprechender langjähriger Erfahrung, die ab 1. Januar 1962 eine leitende Tätigkeit in wirtschaftlich noch schwachen LPG aufgenommen haben.

Haben solche Kader nach anderen bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine solche Tätigkeit aufgenommen, so sind im gegenseitigen Einvernehmen die abgeschlossenen Verträge auf dieser Grundlage zu erneuern.

Für alle übrigen Kader, die eine Tätigkeit in der LPG aufgenommen haben und die einen staatlichen Vergütungsausgleich erhalten, gelten die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen nur noch bis zum

31. Dezember 1962 (ausgenommen hiervon sind die Traktoristen, die im Zusammenhang mit der Übergabe der Technik Mitglieder der LPG wurden, und Kader aus der Aktion „Industriearbeiter aufs Land“, die keine leitende Funktion in der LPG ausüben). Ab 1. Januar 1963 gelten für alle Kader, die eine Tätigkeit in wirtschaftlich noch schwachen LPG aufgenommen haben, folgende Bestimmungen:

- a) Kader, die eine leitende Tätigkeit ab 1. Januar 1962 aufgenommen haben, erhalten bis zum 31. Dezember 1964 den unter Ziff. 2 festgelegten Differenzbetrag in voller Höhe, wenn sie den planmäßigen Produktionszuwachs erreichen und in ihrem Verantwortungsbereich die Pläne der Brutto- und Marktproduktion erfüllen, die planmäßige Fondszuführung gewährleisten und den im Plan festgelegten Verbrauch an AE und Kosten einhalten. Von dem vorgesehenen Differenzbetrag werden bei Nichteinhaltung des Planes der Brutto- und Marktproduktion und der Kosten in der Höhe des durchschnittlichen Prozentsatzes der Nichterfüllung dieser 3 Positionen entsprechend prozentuale Abschläge vom Ausgleichsbetrag durch den Rat des Kreises vorgenommen, dabei sind gleichzeitig gründliche Aussprachen mit den betreffenden Kadern zu führen.